

Satzung des

Briefmarkensammler-Verein Neu-Isenburg e.V.

Mitglied im
Verband der Philatelisten-Vereine Hessen, Rhein-Main-Nahe e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1947 gegründete „Briefmarkensammler-Verein Neu-Isenburg e.V.“, im folgenden nur „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im „Verband der Philatelisten-Vereine Hessen, Rhein-Main-Nahe e.V.“ und dieser ist Mitglied im „Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ (BDPh).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, die Briefmarkensammler von Neu-Isenburg und Umgebung in ihren Sammelinteressen zu fördern und in der Öffentlichkeit für die Philatelie und Heimatgeschichte zu werben. Zu diesem Zwecke führt der Verein Tauschabende, Ausstellungen und philatelistische Sonderveranstaltungen durch. Mit Rundsendungen vermittelt der Verein seinen Mitgliedern philatelistisches Material zu möglichst günstigen Bedingungen. Der Verein verfolgt damit keinen wirtschaftlichen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie erkennen durch ihre schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Die Mitglieder werden in den übergeordneten Verbänden durch ihren Vorstand vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden kann und keine weiteren offenen Forderungen bestehen.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen im Verein können nur Mitglieder ausüben.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedes
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30. September des gleichen Jahres eingegangen ist.
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag länger als neun Monate im Verzug ist oder sonstige finanzielle oder materielle Verpflichtungen des Vereins nicht erfüllt hat.
Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Begleichung der Forderung fortgeführt werden.
 - d) Ausschluss des Mitgliedes
bei schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder vereinsschädigenden Verhalten. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen dem Verein oder den Mitgliedern gegenüber.

8. Die Mitglieder haben den festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird. Der Verein führt für alle Mitglieder die entsprechenden Anteile an die übergeordneten Verbände ab.
9. Über eine Befreiung oder Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.
10. Für Ehrenmitglieder ist der Jahresbeitrag freiwillig. Die Anteile für die übergeordneten Verbände führt der Verein weiterhin ab.
11. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich abzugeben.
12. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 4 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Verein.
2. Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließt, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Zu einer Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher –schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ausgenommen § 8 (Auflösung).
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn gem. § 4 Abs.3 eingeladen wurde.
5. Anträge müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung angegebenen Termin, eingereicht werden.
6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
7. Die Hauptversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
8. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, so weit es die Satzung nicht anders vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
9. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages unter Berücksichtigung der Beiträge an die übergeordneten Verbände
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung eines Ehrenmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes
10. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Verlangen von den stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden und wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung ausgelegt. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern an der folgenden Hauptversammlung geltend gemacht werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Einsprüche.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB) gehören:
 - a) der/die 1.Vorsitzende
 - b) der/die 2.Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/in

Jedes Mitglied kann im geschäftsführenden Vorstand nur eine Funktion ausüben. Jedes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Rundsendeleiter/in
 - c) der/die Jugendwart/in

Bei Bedarf können weitere Funktionen hinzugefügt werden. Jedes Mitglied, auch aus dem geschäftsführenden Vorstand, kann im erweiterten Vorstand mehrere Funktion ausüben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Die Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher durch den Vorsitzenden einzuladen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Er ist mit seinen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.
9. Für die Beschlussfassung des Vorstandes, sowie für das Protokoll findet § 4 Abs. 8 und 10 entsprechende Anwendung. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen Mitglied im Verein sein und dürfen weder dem aktuellen noch dem vorherigen Vorstand angehören. Außerdem dürfen sie nicht mit dem Kassierer in einem verwandschaftlichen Verhältnis stehen.
2. Die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung durchführen. Außerdem können sie bei Bedarf während des Jahres außerordentliche Kassenprüfungen durchführen.
4. Folgende Punkte müssen geprüft werden:
 - a) Saldoübertrag vom Vorjahr
 - b) Vollständigkeit der Belege und Kontoauszüge
 - c) Korrekte Addition in der Barkasse
 - d) Inhalt der Rechnungen

§ 7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen oder von der Satzungskommission der übergeordneten Gliederung für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Isenburg, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kulturelle Einrichtungen verwenden darf. Falls vorhanden soll die Heimatsammlung dem Heimatmuseum und die Zeppelinsammlung dem Zeppelinmuseum übergeben werden.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist der Gerichtsstand Offenbach.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 11.März 2010 auf der Hauptversammlung in Neu-Isenburg beschlossen worden.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Offenbach am Main in Kraft.

Horst Schwerzel
1.Vorsitzender

Marianne Stetzer
2.Vorsitzender

Michael Schäfer
Kassierer